

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2214/82 DER KOMMISSION

vom 6. August 1982

**zur Regelung der Einfuhr in die Gemeinschaft von Hosen, Blusen und Hemden
(Kategorien 6, 7 und 8) mit Ursprung in Indonesien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3059/78 des Rates vom 21. Dezember 1978 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 661/82 ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 11 und 15,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3059/78 sind die Voraussetzungen für die Festsetzung von Höchstmengen festgelegt. Die Einfuhren in die Gemeinschaft von Hosen, Blusen und Hemden (Kategorien 6, 7 und 8) mit Ursprung in Indonesien haben den in Absatz 3 dieses Artikels festgesetzten Prozentsatz überschritten.

Nach Absatz 5 des Artikels 11 wurden Indonesien Konsultationsersuchen notifiziert.

Durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2822/80 ⁽³⁾, (EWG) Nr. 662/81 ⁽⁴⁾ und (EWG) Nr. 2322/81 der Kommission ⁽⁵⁾ wurde die Einfuhr der betreffenden Waren (Kategorien 6, 7 und 8) in bestimmten Mitgliedstaaten für das Jahr 1982 bereits definitiven mengenmäßigen Beschränkungen unterworfen.

Durch die Verordnungen (EWG) Nr. 3750/81 ⁽⁶⁾ und (EWG) Nr. 1227/82 der Kommission ⁽⁷⁾ wurde die Einfuhr der betreffenden Waren (Kategorien 6, 7 und 8) in einigen anderen Mitgliedstaaten für das Jahr 1982 vorläufigen mengenmäßigen Beschränkungen unterworfen. Im Anschluß an die Konsultationen vom 9. und 12. Juli 1982 wurde vereinbart, die Einfuhr der betreffenden Waren (Kategorien 6, 7 und 8) in die Gemeinschaft in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1982 definitiven mengenmäßigen Beschränkungen zu unterwerfen.

Nach Absatz 13 des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3059/78 wird die Einhaltung der Höchstmengen durch ein System der doppelten Kontrolle nach Maßgabe ihres Anhang V gewährleistet.

Die betreffenden, ab 1. Januar 1982 aus Indonesien ausgeführten Waren müssen von den für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1982 festgelegten Höchstmengen abgezogen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 1 gelten für die Einfuhr in die Gemeinschaft von Waren der im Anhang aufgeführten Warenkategorien mit Ursprung in Indonesien die in diesem Anhang angegebenen Höchstmengen.

Artikel 2

(1) Waren nach Artikel 1, die von Indonesien in die Bundesrepublik Deutschland, in die Benelux-Länder, nach Italien, Dänemark und Griechenland (Kategorie 7) und nach Griechenland (Kategorien 6 und 8), zwischen dem 1. Januar 1982 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EWG) Nr. 1227/82 ausgeführt und noch nicht zum freien Verkehr abgefertigt worden sind, werden zum freien Verkehr abgefertigt, sofern ein Konnossement oder gleichwertiges Frachtpapier vorgelegt wird, aufgrund dessen nachgewiesen wird, daß die Waren tatsächlich innerhalb des genannten Zeitraums versandt worden sind.

(2) Die von Indonesien nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in die Gemeinschaft versandten Waren (Kategorien 6, 7 und 8) unterliegen dem System der doppelten Kontrolle nach Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 3059/78.

(3) Für die Anwendung des Absatzes 2 werden die Mengen der aus Indonesien ab dem 1. Januar 1982 versandten und zum freien Verkehr abgefertigten Waren von den für das Jahr 1982 festgesetzten Höchstmengen abgezogen.

Artikel 3

Die Verordnungen (EWG) Nr. 2822/80, (EWG) Nr. 662/81, (EWG) Nr. 2322/81, (EWG) Nr. 3750/81 und (EWG) Nr. 1227/82 werden aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am zweiten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1982.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 365 vom 27. 12. 1978, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 82 vom 29. 3. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 292 vom 1. 11. 1980, S. 52.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 69 vom 14. 3. 1981, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 228 vom 13. 8. 1981, S. 21.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 374 vom 30. 12. 1981, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 141 vom 20. 5. 1982, S. 58.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. August 1982

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Vizepräsident

ANHANG

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1982)	Warenbezeichnung	Mitgliedstaaten	Einheiten	Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1982
6	61.01 B V d) 1 2 3 e) 1 2 3		Oberkleidung für Männer und Knaben	D F I BNL UK IRL DK GR	1 000 Stück	993 528 249 730 728 22 130 45
	61.02 B II e) 6 aa) bb) cc)	61.01-62; 64; 66; 72; 74; 76 61.02-66; 68; 72	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere: Shorts und andere kurze Hosen und lange Hosen, aus Geweben, für Männer und Knaben; lange Hosen aus Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder; aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	EWG		3 425
7	60.05 A II b) 4 aa) 22 33 44 55		Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungs- zubehör: II. andere	D F I BNL UK IRL DK GR	1 000 Stück	965 390 124 617 520 29 205 25
	61.02 B II e) 7 bb) cc) dd)	60.05-22; 23; 24; 25 61.02-78; 82; 84	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere: Blusen und Hemdblusen aus Gewirken (weder gummielastisch noch kautschutiert) oder Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	EWG		2 875
8	61.03 A	61.03-11; 15; 19	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten: Oberhemden, auch Sport- und Arbeits- hemden, aus Geweben, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	D F I BNL UK IRL DK GR EWG	1 000 Stück	2 018 571 585 493 832 31 115 30 4 675